



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht I

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht AT I

| Vorl. | Datum | Thema |
|----------|----------------------|--|
| 1 | Di 20.02.2024 | Mittäterschaft und Anstiftung |
| 2 | Di 27.02.2024 | Gehilfenschaft |
| 3 | Di 05.03.2024 | Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1) |
| 4 | Di 12.03.2024 | Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2) |
| 5 | Di 19.03.2024 | Fahrlässige Begehung (Teil 1) |
| 6 | Di 26.03.2024 | Fahrlässige Begehung (Teil 2) |
| 7 | Di 09.04.2024 | Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen |
| 8 | Di 16.04.2024 | Einführung Sanktionen |
| 9 | Di 23.04.2024 | Strafarten |
| 10 | Di 30.04.2024 | Einführung BT I (online) |
| 11 | Di 07.05.2024 | Bedingte Strafen |
| 12 | Di 14.05.2024 | Massnahmen (Teil 1) |
| 13 | Di 21.05.2024 | Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni) |
| 14 | Di 28.05.2024 | Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler |

Einführung BT

Podcast 8 FS 22:

[https://uzh.mediaspace.cast.switch.ch/
media/8 Einf%C3%BChrung/0_oaahtm
ld/11303](https://uzh.mediaspace.cast.switch.ch/media/8_Einf%C3%BChrung/0_oaahtml/11303)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Strafarten

1. Geldstrafen
2. [Arbeitsstrafen]
3. Freiheitsstrafen
4. Bussen
5. Todesstrafen

Geldstrafen

- Was ist eine Geldstrafe?
- Wie wird Geldstrafe bemessen?
- Wie wird Geldstrafe vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Geldstrafen

- Was ist eine Geldstrafe?
- Wie wird Geldstrafe bemessen?
- Wie wird Geldstrafe vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

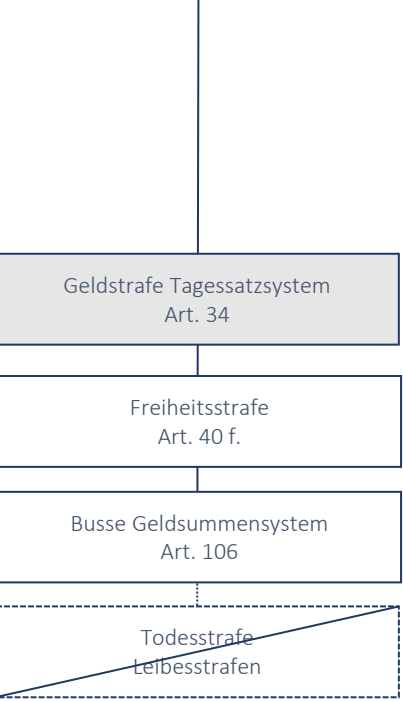
Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

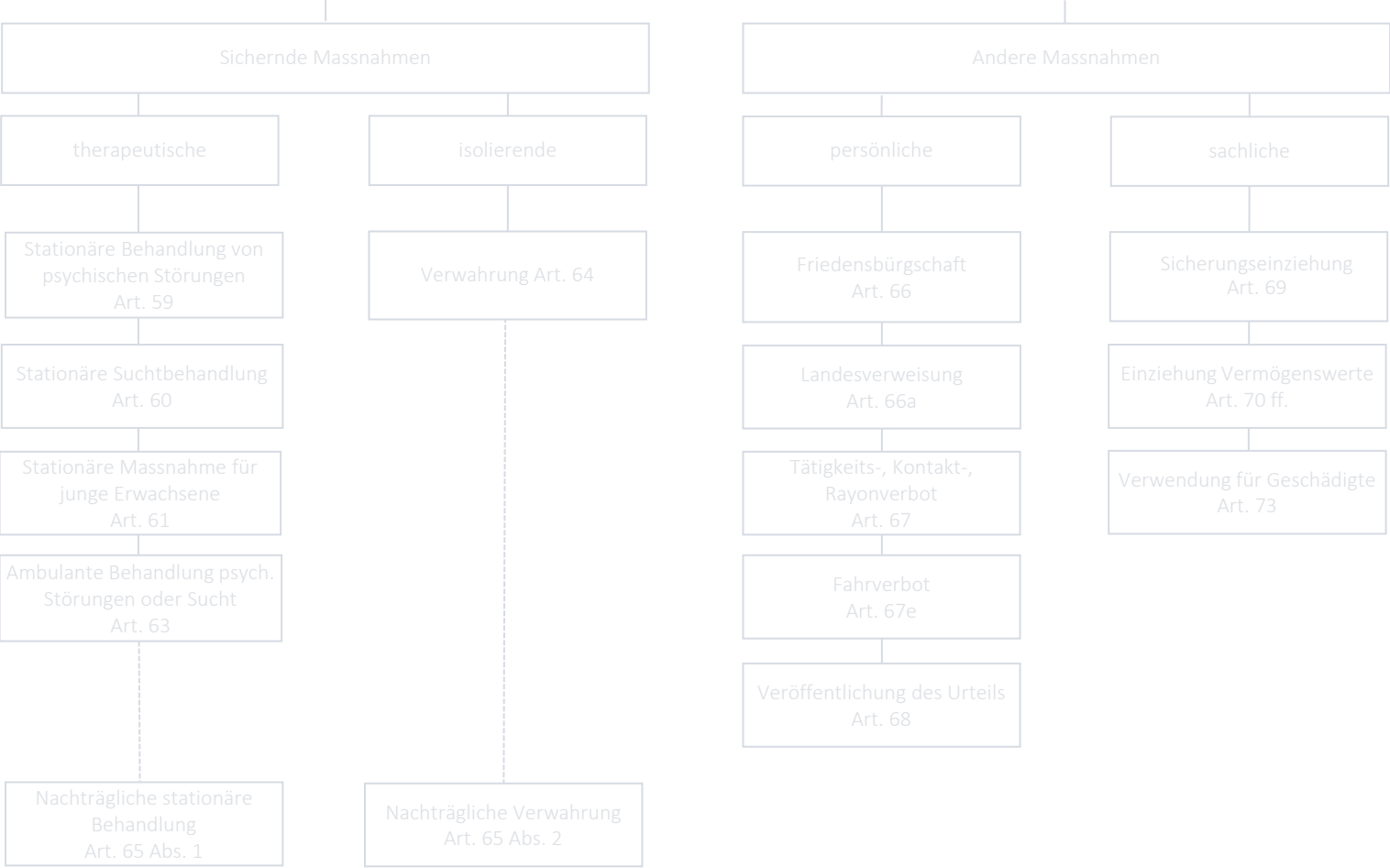
4. Begründungspflicht (Art. 50)

Sanktionen

Strafen

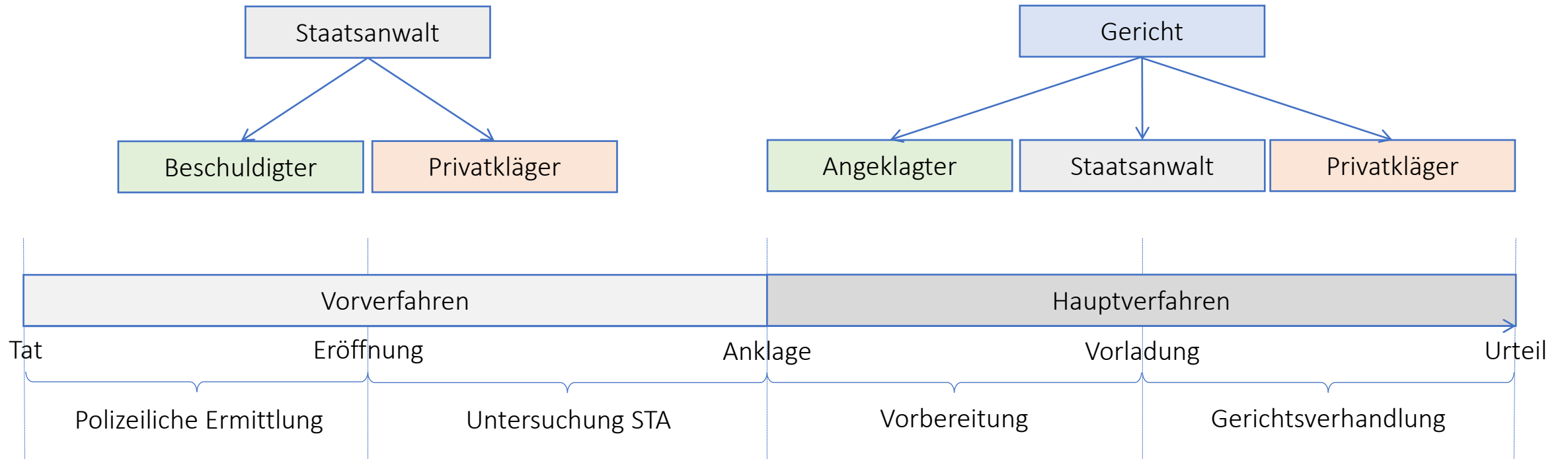


Massnahmen

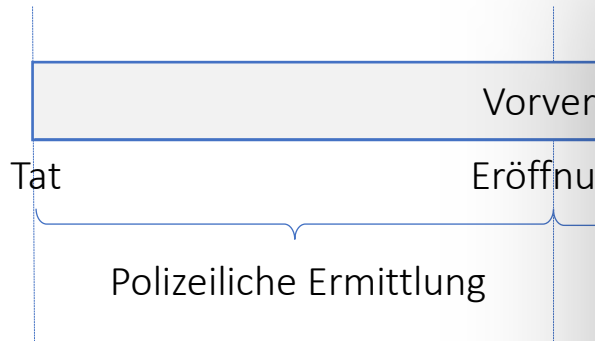
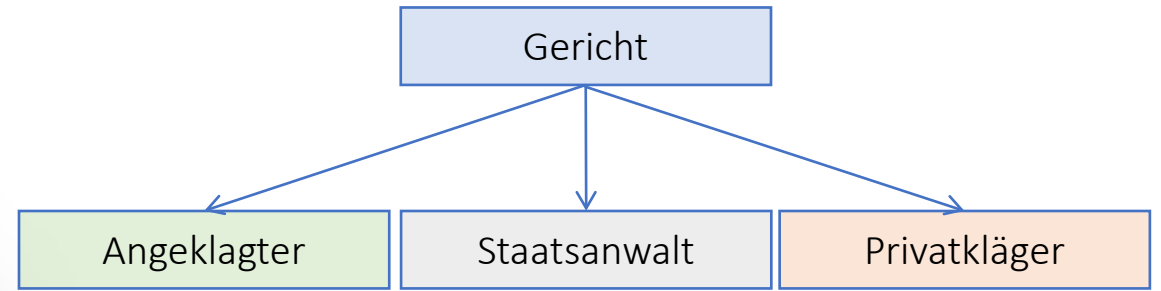
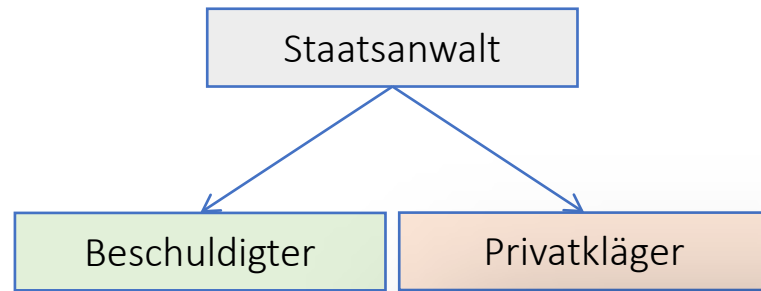


Vollzug

Strafverfahren



Strafverfahren



Polizeiliche Ermittlung

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SBH

Unser Zeichen: E-2/2010/250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SBH
hat in Sachen gegen

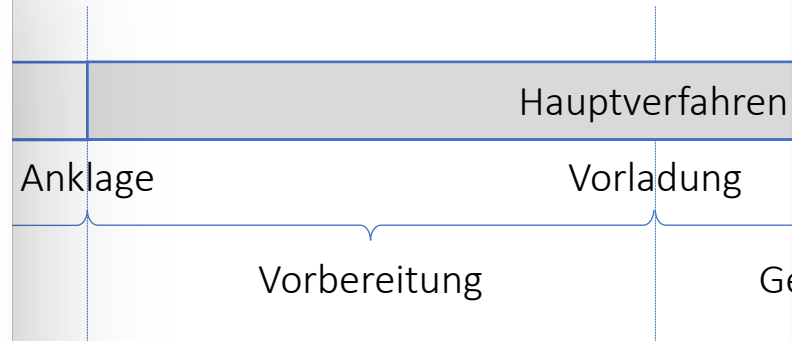
betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeeschuldigte ist schuldig
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.- (entspricht Fr. 1200.-).
- Die Geldstrafe wird vollzogen.
- Die Kosten werden dem Angeeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
 - Fr. 700.00 Staatsgebühr
 - Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
 - Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SBH
 - den Angeeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SBH

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Postadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Vorbereitung

Gericht

Bezirksgericht Meilen
Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-Wlgr-gc

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Gerichtsschreiber M.Law W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss, Anklägerin

gegen

A._____
Beschuldigter

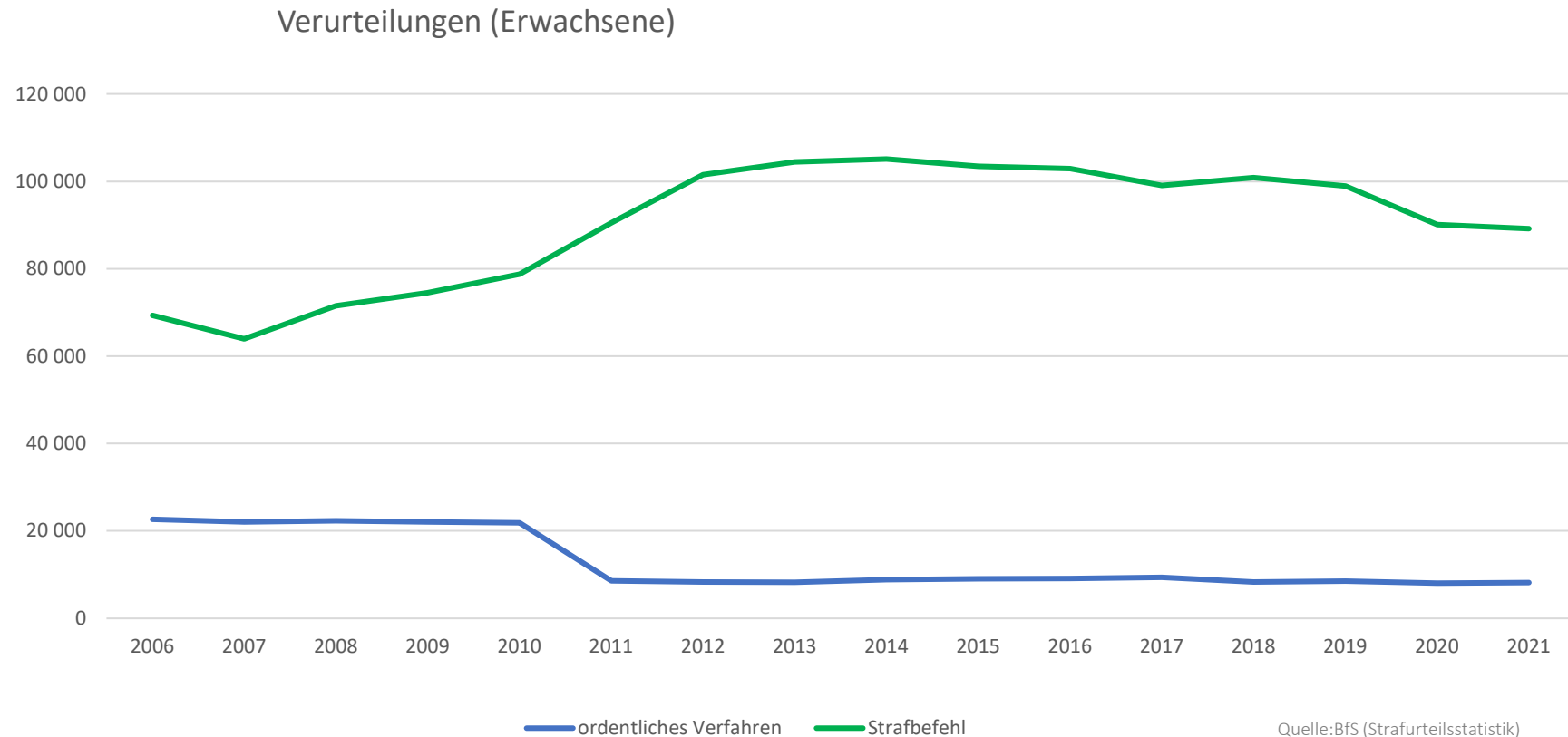
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1_____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2_____

betreffend vorsätzliche, eventualiter fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand, versuchte Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch

Privatkläger

1. B._____

Strafverfahren



Art. 10 – Begriff

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

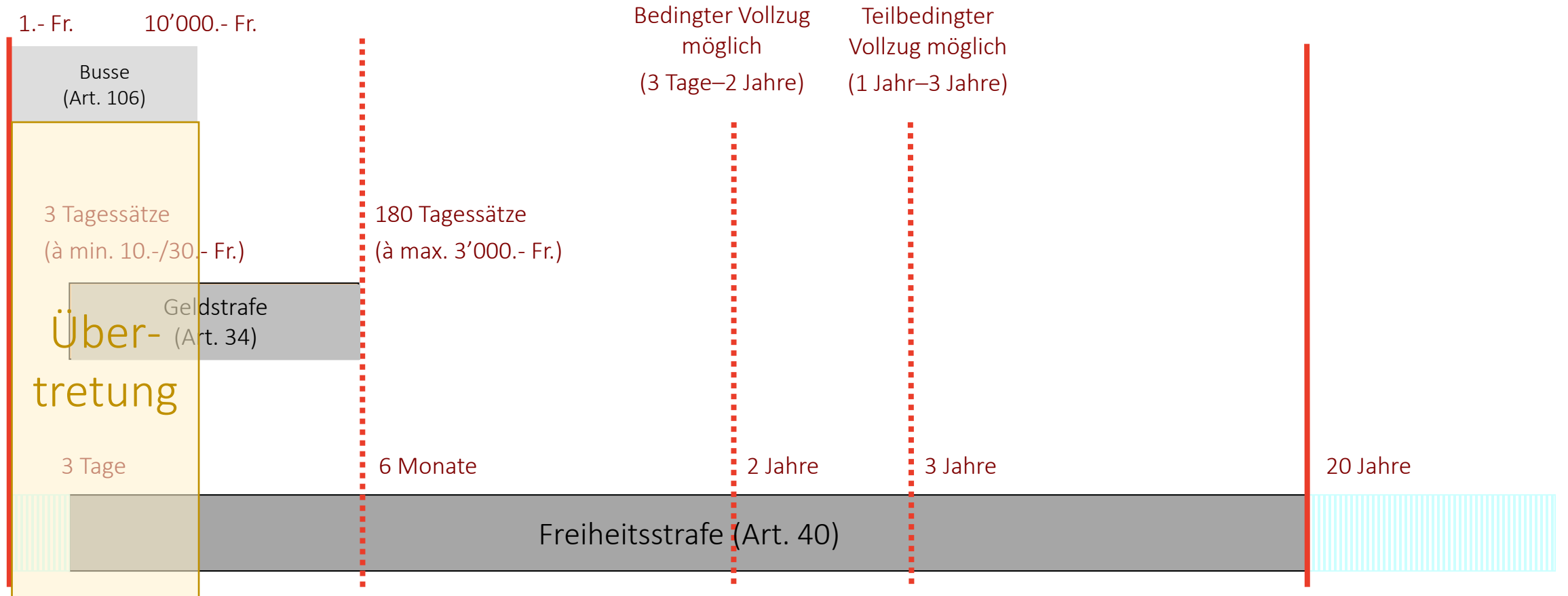
² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

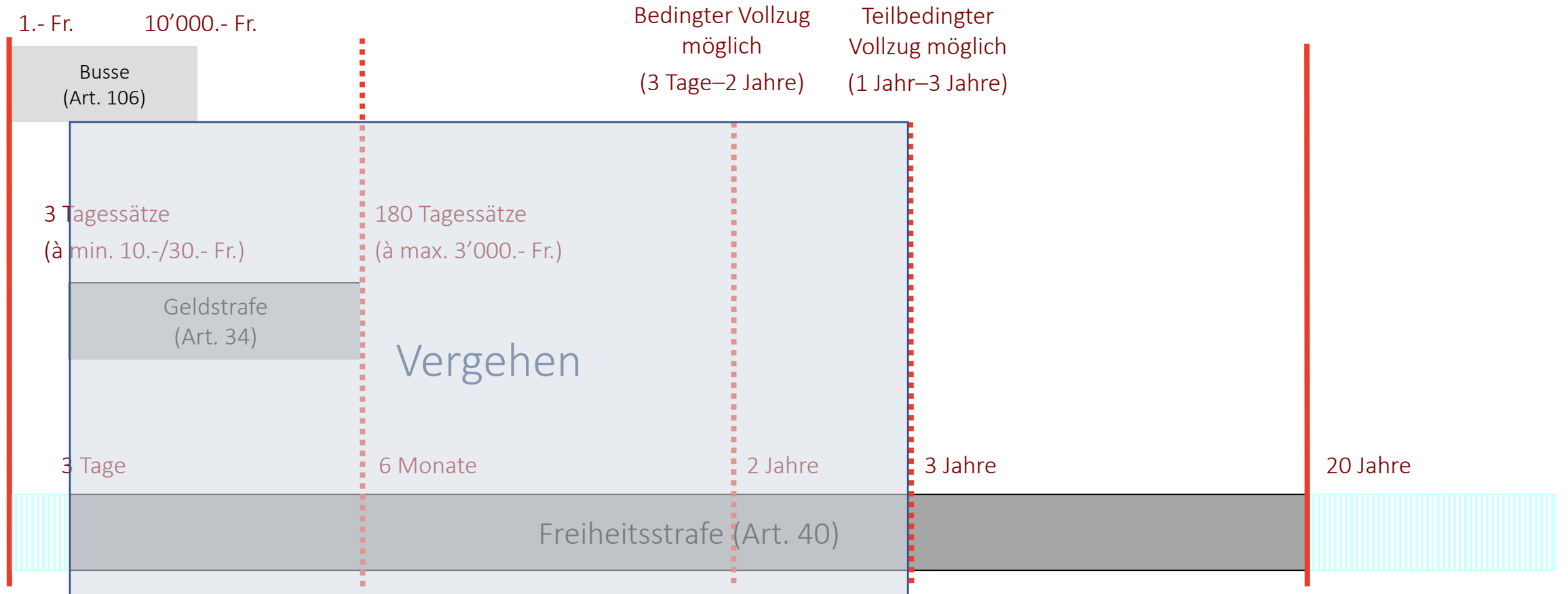


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

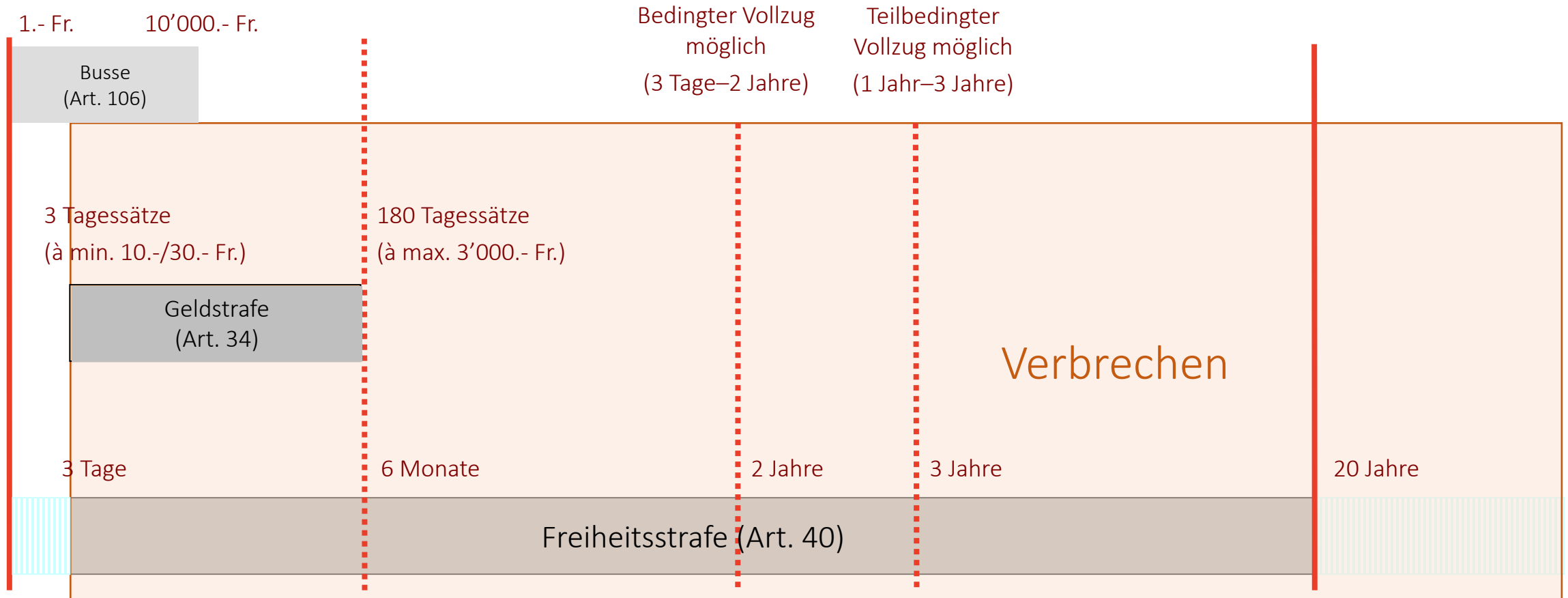
Strafen



Strafen



Strafen



Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

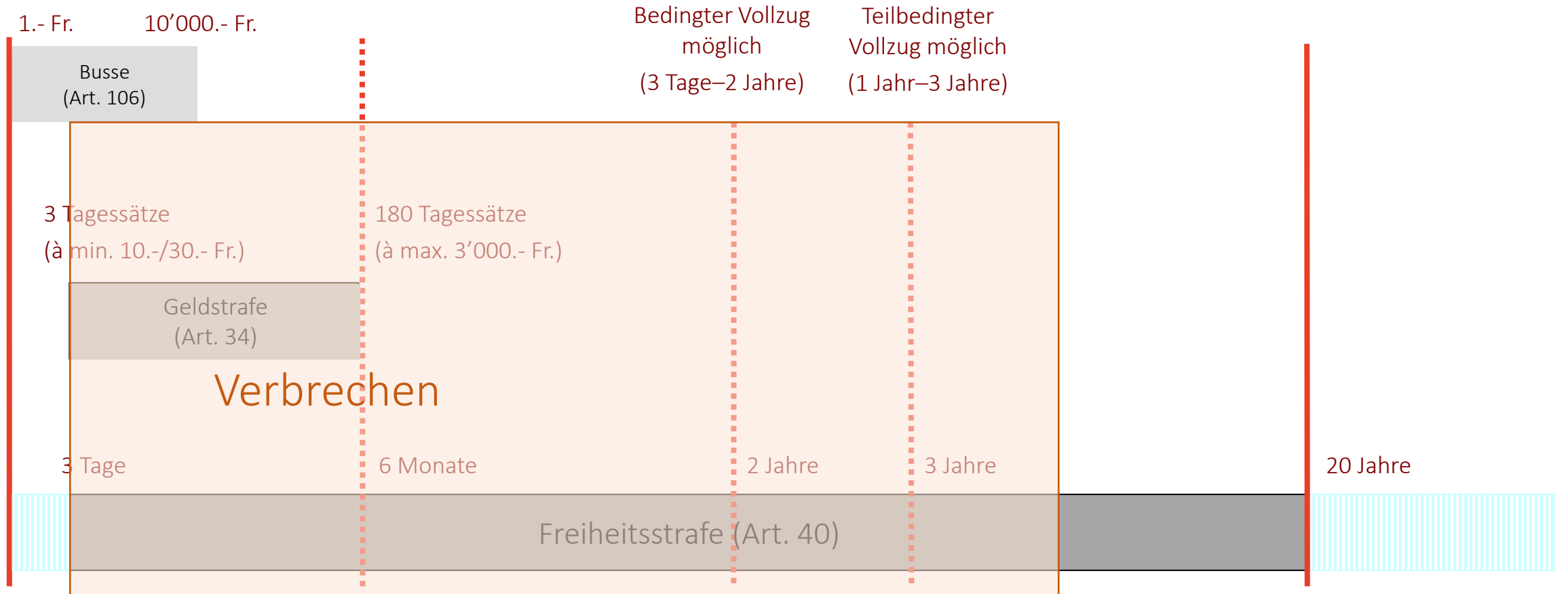
Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafen



Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

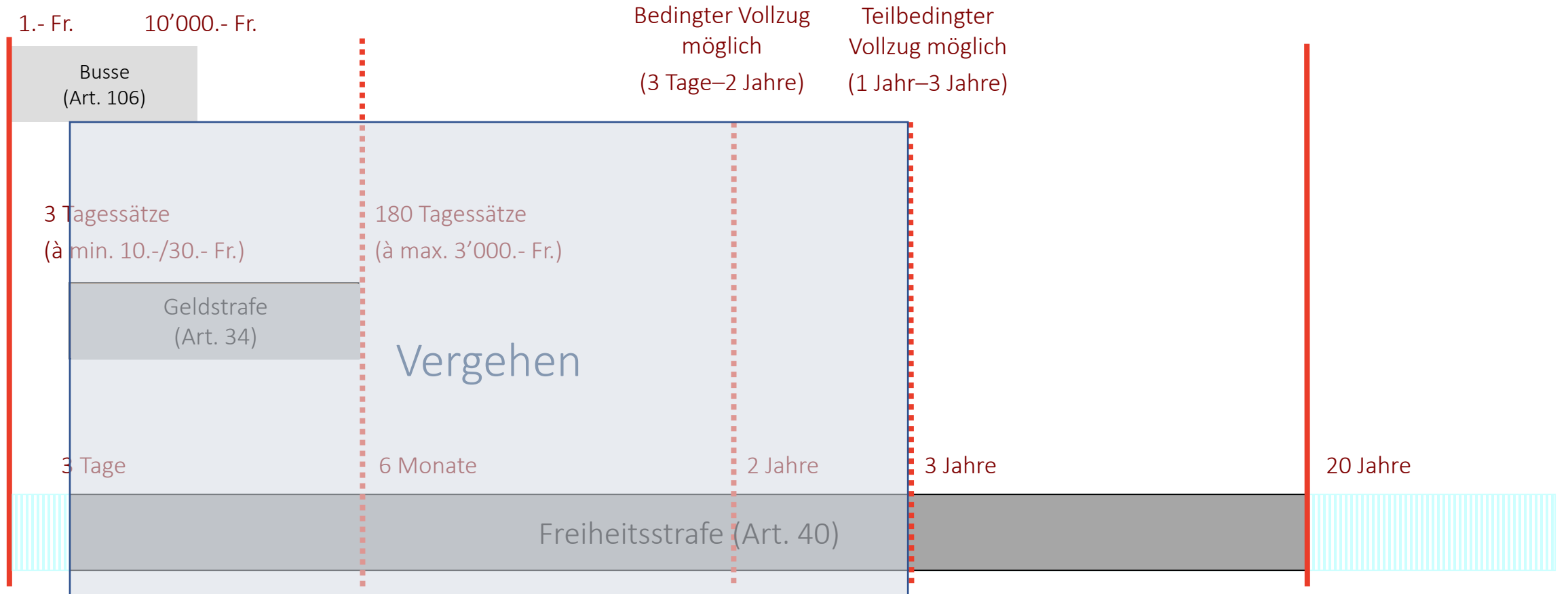
Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Strafen



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, ...wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

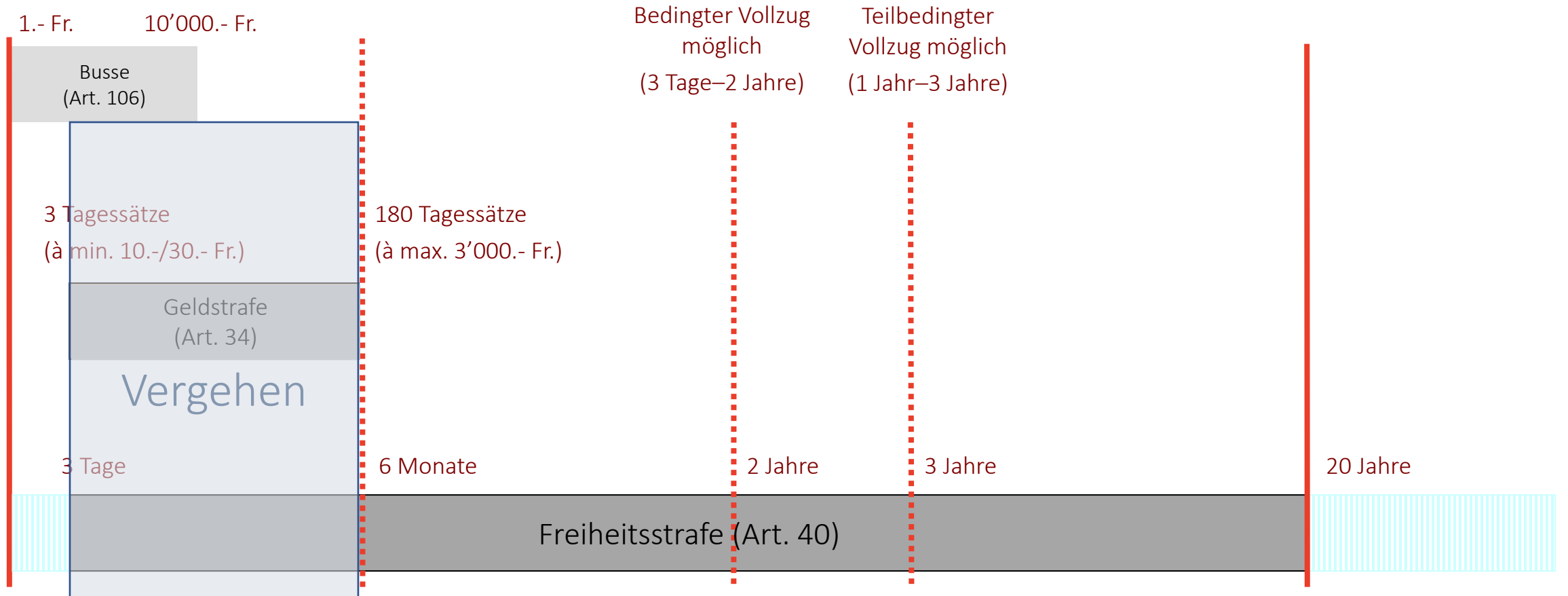
Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, ...wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Strafen



Geldstrafen

- Was ist eine Geldstrafe?
- Wie wird Geldstrafe bemessen?
- Wie wird Geldstrafe vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

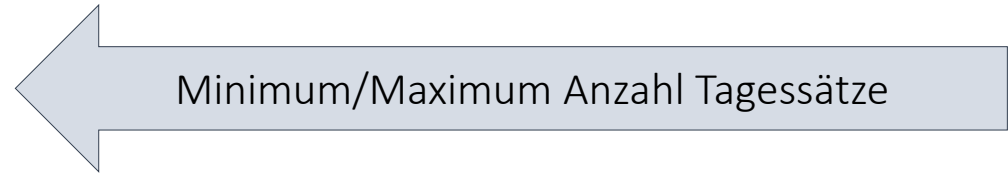
Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



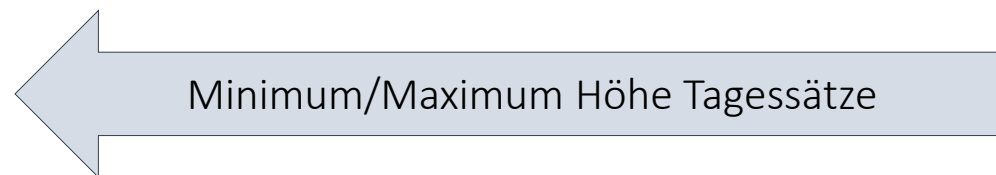
Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



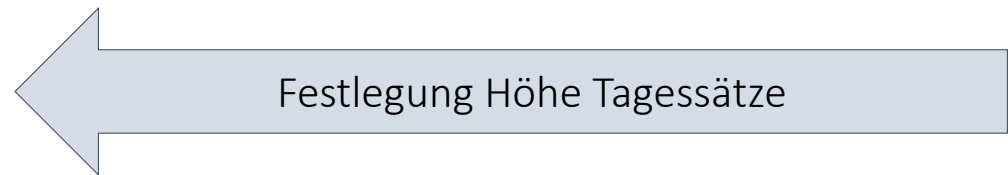
Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. **Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.**

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



Art. 34 – Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

BGE 134 IV 60

«Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.»



Art. 34 – Bemessung

Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 34 – Bemessung

Maximale Anzahl Tagessätze
(Abs. 1 «höchstens 180 Tagessätze»)
x
Maximale Höhe der Tagessätze
(Abs. 2 «höchstens 3000 Franken»)*
=
540.000.– Franken



*Ausser: [Art. 154 StGB](#)

Art. 34 – Bemessung

Minimale Anzahl Tagessätze

(Abs. 1 «mindestens 3 Tagessätze»)

x

Maximale Höhe der Tagessätze

(Abs. 2 «bis auf 10 Fr. gesenkt»)

=

30.– Franken

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».



Geldstrafe

[Art. 139 – Diebstahl](#)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[Art. 24 – Anstiftung](#)

¹ Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Art. 34 Abs. 1 Satz 2 – Anzahl Tagessätze

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a light gray rectangular background.

BGE 134 IV 60

«Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von [Art. 47 StGB](#).»



Anzahl Tagessätze

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

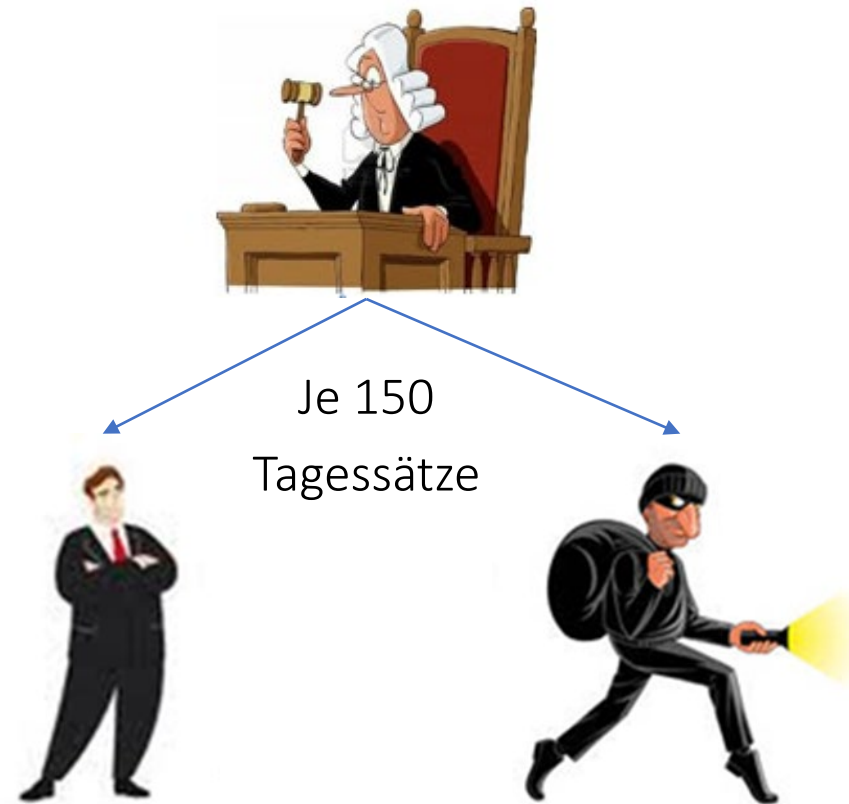
4. Begründungspflicht (Art. 50)

Anzahl Tagessätze

| | |
|---|---------------------------------------|
| 5. Strafgesetzbuch | |
| 5.1. Diebstahl (StGB 139) | |
| Warenhausdiebstahl | ab 30 Tagessätze GS |
| Bahn-, Taschen- und Trickdiebstähle sowie Diebstähle aus Automobilen, sofern keine banden- oder gewerbsmässige Tatbegehung vorliegt | ab 90 Tagessätze GS |
| Geschäftseinbruch | ab 120 Tagessätze GS |
| Wohnungseinbruch | 180 Tagessätze GS oder 6 Monate FS |
| Entreissdiebstahl | ab 150 Tagessätze GS |

Anzahl Tagessätze

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters ([Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB](#)).



Art. 34 Abs. 2 StGB – Höhe des Tagessatzes

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Höhe des Tagessatzes

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.



Monatslohn: 10.000.--



Monatslohn: 2.000.--

BGE 134 IV 60

«Die Bemessung der Tagessatzhöhe
(*zweiter Schritt*) stellt das Kernproblem der Geldstrafenbemessung dar.»



BGE 134 IV 60

«Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt.»



BGE 134 IV 60

«Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus Arbeit namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Landwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen.»



BGE 134 IV 60

«Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen.»



Art. 34 – Bemessung

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Höhe des Tagessatzes

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig,
ein gemeinsames Kind,

Vermögen: 800.000.– in Aktien



Quelle: Schweizerische Staatsanwälte-
konferenz (ssk-cmp.ch) – Arbeitshilfen

[Berechnungsformular Tagessatz](#)

| Berechnungsformular Tagessatz | | | |
|--|-----------|-------------|---------------|
| (entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!) | | | |
| Berechnungskriterien | in % | Betrag | Resultat |
| Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK) | | 10000.00 | |
| Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30% | 25.00 | 2500.00 | 7500.00 |
| Unterstützungsabzüge: | | | |
| Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15% | 0.00 | 0.00 | |
| für 1. Kind; 15% | 15.00 | 1125.00 | |
| für 2. Kind; 12.5 % | | 0.00 | |
| für 3. Kind (und weitere); 10 % | | 0.00 | |
| Zwischenresultat | | | 6375.00 |
| ergibt Grundtagessatz (Wert / 30) | | | 212.50 |
| Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) | | | |
| Vermögen | | 100 | |
| Liegenschaft/en | | | |
| Lebensaufwand | | | |
| Schulden | | | |
| Ausbildungskosten | | | |
| weitere Faktoren (benennen) | | | |
| Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet) | | 312.50 | 310.00 |
| Berechnung | | | |
| | Anzahl TS | Höhe des TS | Resultat |
| Geldstrafe | | 310.00 | 0.00 |

Höhe des Tagessatzes

Monatslohn: Fr. 1.000.–

Geschieden, erhält Fr. 1.000.– /Monat

Unterhalt von Exfrau.

Hat mir jetziger Freundin drei Kinder



Quelle: Schweizerische Staatsanwälte-
konferenz (ssk-cmp.ch) – Arbeitshilfen

[Berechnungsformular Tagessatz](#)

Berechnungsformular Tagessatz

| (entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!) | | | |
|---|-----------|-------------|---------------|
| Berechnungskriterien | in % | Betrag | Resultat |
| Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK) | | 2000.00 | |
| Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30% | 25.00 | 500.00 | 1500.00 |
| Unterstützungsabzüge: | | | |
| Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15% | 0.00 | 0.00 | |
| für 1. Kind; 15% | 15.00 | 225.00 | |
| für 2. Kind; 12.5 % | 12.50 | 187.50 | |
| für 3. Kind (und weitere); 10 % | 10.00 | 150.00 | |
| Zwischenresultat | | | 937.50 |
| ergibt Grundtagessatz (Wert / 30) | | | 31.25 |
| Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) | | | |
| Vermögen | | | |
| Liegenschaft/en | | | |
| Lebensaufwand | | | |
| Schulden | | | |
| Ausbildungskosten | | | |
| weitere Faktoren (benennen) | | | |
| Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet) | | 31.25 | 30.00 |
| Berechnung | | | |
| | Anzahl TS | Höhe des TS | Resultat |
| Geldstrafe | | 30.00 | 0.00 |

Höhe des Tagessatzes

- Abzüge für Kinder
- Prozentuale Abzüge für Kinder
- Schulden Abzug
- Aufschlag für Vermögen?



Berechnungsformular Tagessatz

| (entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!) | | | |
|--|-----------|-------------|---------------|
| Berechnungskriterien | in % | Betrag | Resultat |
| Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK) | | 2000.00 | |
| Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30% | 25.00 | 500.00 | 1500.00 |
| Unterstützungsabzüge: | | | |
| Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15% | 0.00 | 0.00 | |
| für 1. Kind; 15% | 15.00 | 225.00 | |
| für 2. Kind; 12.5 % | 12.50 | 187.50 | |
| für 3. Kind (und weitere); 10 % | 10.00 | 150.00 | |
| Zwischenresultat | | | 937.50 |
| ergibt Grundtagessatz (Wert / 30) | | | 31.25 |
| Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen) | | | |
| Vermögen | | | |
| Liegenschaft/en | | | |
| Lebensaufwand | | | |
| Schulden | | | |
| Ausbildungskosten | | | |
| weitere Faktoren (benennen) | | | |
| Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet) | | 31.25 | 30.00 |
| Berechnung | | | |
| | Anzahl TS | Höhe des TS | Resultat |
| Geldstrafe | | 30.00 | 0.00 |

Höhe des Tagessatzes

Darf in das Existenzminimum eingegriffen werden?

Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung? Datum:

Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: - gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge grün: Optionen

Unterhalb dieser Berechnung befinden sich Verlinker für weitere Details

Einkommen

Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum - Berechnung einzubeziehen. 13 Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Ungfändbar sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

| | Monatlich | | |
|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen 1 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Einkommen 2 (Partner) | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Einkommen 3, weitere | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Total 'Einkommen' | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Anrechenbare Ausgaben

Für Nahrung, Kleider, Wäsche, Körper-Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation

Einpersonenhaushalt (1200.-) Alleinerziehend (1350.-) Paar verheiratet (1700.-) 1 od. 2 Personen

od. Einzelperson im Konkubinat

Anzahl Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-

für jedes Kind über 10 Jahre 600.-

Total 'monatlicher Grundbetrag'

BGE 134 IV 60

«...dass das Existenzminimum nicht den betriebsrechtlichen Notbedarf meinen kann... [weil sonst] die Geldstrafe für breite Kreise der Bevölkerung (...Studierende, haushaltsführende Ehegatten, Arbeitslose...) nicht in Betracht käme, was gerade nicht der Wille des Gesetzgebers war...»



BGE 134 IV 60

«Der Hinweis auf das Existenzminimum ... erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Der Tagessatz für Verurteilte... unter dem Existenzminimum... ist daher in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion ... erkennbar ist.»



Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'500 .– Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Geldstrafe

«Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 10'800.–»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

| | |
|---------------------|--|
| Beschuldigte Person | A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen |
| Straftatbestand | Diebstahl etc. |
| Rechtsgrundlage | Art. 352 ff. StPO |

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 10'800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 3'600.–, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.–, entsprechend Fr. 3'600.–, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Geldstrafen

- Was ist eine Geldstrafe?
- Wie wird Geldstrafe bemessen?
- Wie wird Geldstrafe vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 35 – Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann Ratenzahlung anordnen und auf Gesuch die Fristen verlängern.

² Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung... entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

³ Beahlt der Verurteilte... nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreuung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 35 – Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann **Ratenzahlung** anordnen und auf Gesuch die **Fristen** verlängern.

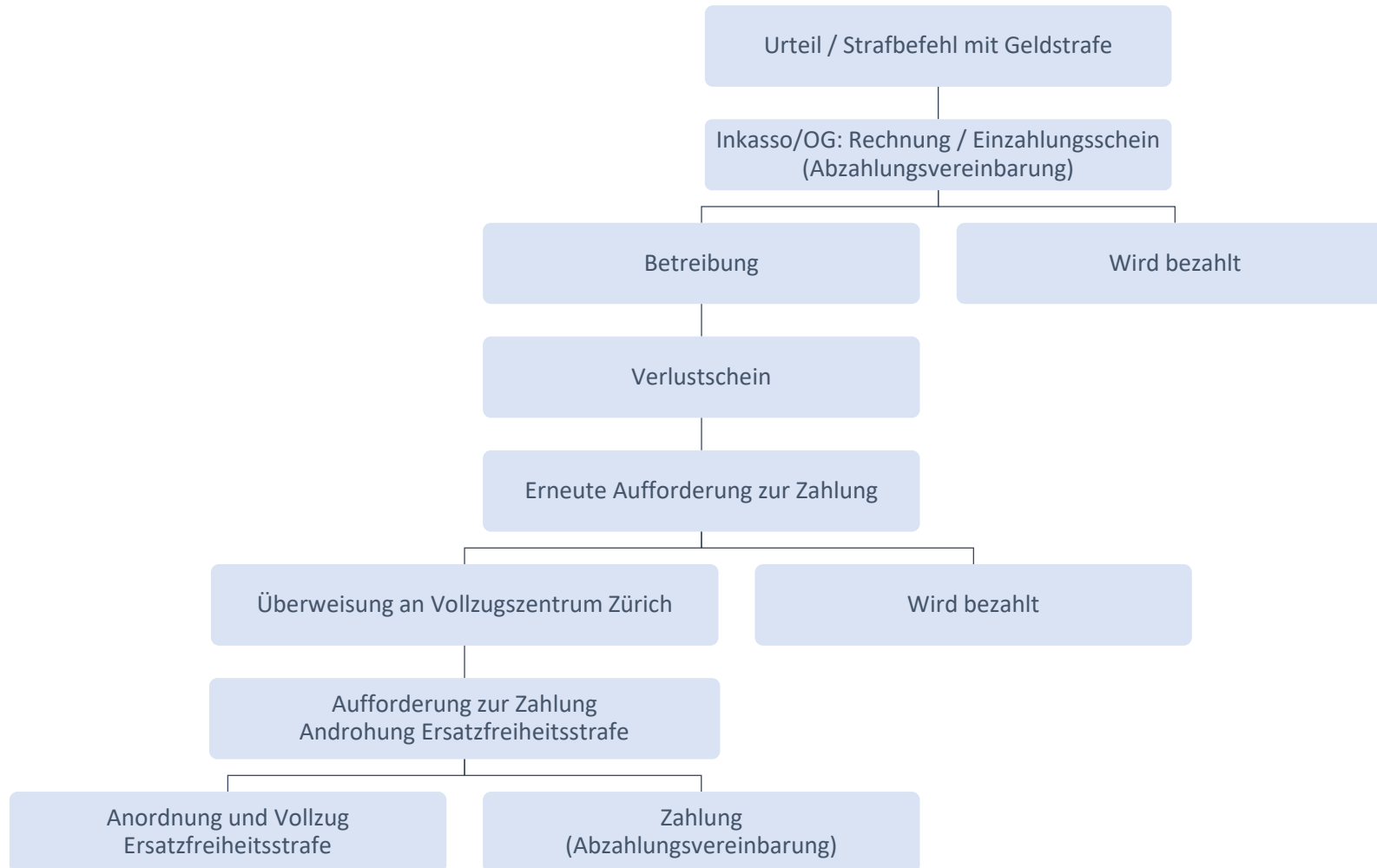
² Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung... entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine **Sicherheitsleistung** verlangen.

³ Beahlt der Verurteilte... nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die **Betreibung** an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Vollzug Geldstrafe



Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW

Abrechnungs-Nr.

Adresse

Datum 14.03.2016
Zahlbar bis 13.04.2016

Personen-Nr.
Geschäfts-Nr.



In Sachen:

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt.

| | <u>Basis</u> | <u>Anteil</u> | <u>Betrag</u> |
|-----------------------|--------------|---------------|-----------------|
| Geldstrafe | 2.940,00 | | 2.940,00 |
| Staatsgebühren | 1.000,00 | 1/ 1 | 1.000,00 |
| Unser Guthaben | | | 3.940,00 |

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

| Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta | Einzahlung Giro | Verserment Virement | Versamento Girata |
|---|--|--|-------------------|
| <p>zahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>Obergericht Zürich 8021 Zürich</p> <p>Konto / Compte / Conto 01-16916-6 CHF</p> <p>3940 . 00</p> <p>bezahlt von / Versé par / Versato da</p> | <p>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>Obergericht Zürich 8021 Zürich</p> <p>Konto / Compte / Conto 01-16916-6 CHF</p> <p>3940 . 00</p> | <p>Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non aggiornate comunicazioni</p> <p>Referenz-Nr. / n° de référence / N° di riferimento</p> <p>00 00000 40213 03174 02016 02203</p> <p>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</p> | |

Form 10.2015-02/020

5/05/04

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Ersatzfreiheitsstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'500 .– Geldstrafe

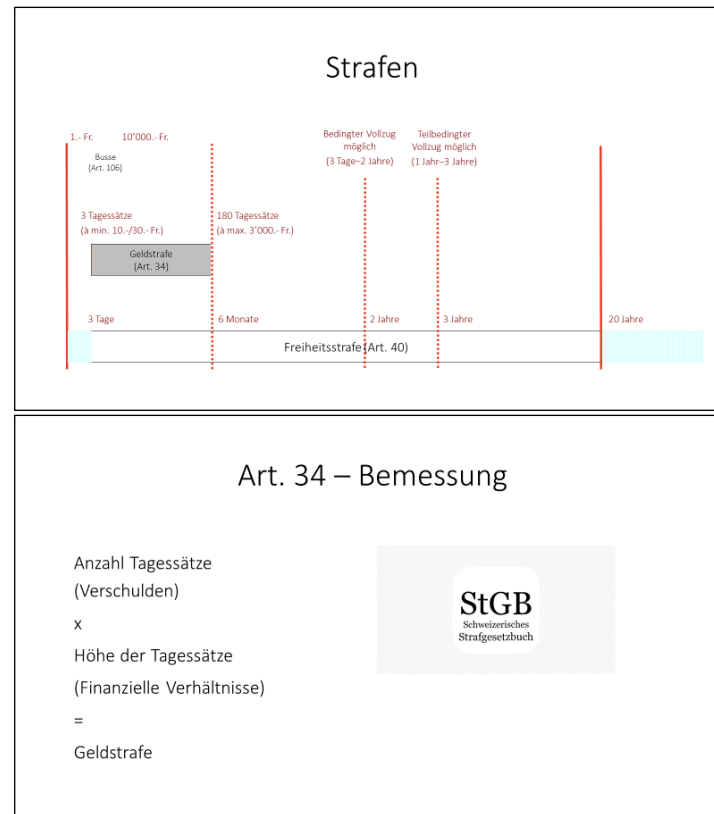


150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe

150 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Zusammenfassung

- Was ist eine Geldstrafe?
- Wie wird Geldstrafe bemessen?
- Wie wird Geldstrafe vollzogen?



Strafarten

1. Geldstrafen
2. [Arbeitsstrafen]
3. Freiheitsstrafen
4. Bussen
5. Todesstrafen

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. ...
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. ...
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit

³ Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit

- Stadtgärtnereien (Spielplätze, Parkanlagen, Naturreservate)
- Forstämter (Wanderwege)
- Alters-, Pflegeheime
- Gemeinschaftszentren
- Spitäler etc.



Art. 79a – gemeinnützige Arbeit

³ Die gemeinnützige Arbeit ... wird unentgeltlich geleistet.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 83 – Arbeitsentgelt

¹ Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein ... angepasstes Entgelt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' in a smaller, black serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit

⁴ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe...

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit



150 Tage/Tagessätze Geldstrafe
x 4 Stunden
= 600 Stunden gemeinnützige Arbeit

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit



- Arbeitstätiger: Je 8 Stunden Samstag/Sonntag = 37.5 Wochen
- Arbeitstätiger: Je 2 Stunden am Abend = 300 Tage
- Arbeitsloser: Je 8 Stunden pro Tag = 75 Tage

Art. 79a – gemeinnützige Arbeit



- Dieb: 4 Stunden Arbeit für CHF 30.– (Tagessatz)
- Stundenlohn CHF 7.50
- Arbeitsentgelt im Strafvollzug CHF 16.– bis 35.–

Strafarten

1. Geldstrafen
2. [Arbeitsstrafen]
3. Freiheitsstrafen
4. Bussen
5. Todesstrafen

Freiheitsstrafen

- Was ist Freiheitsstrafe?
- Wann wird sie ausgesprochen?
- Wie wird sie vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Freiheitsstrafen

- Was ist Freiheitsstrafe?
- Wann wird sie ausgesprochen?
- Wie wird sie vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

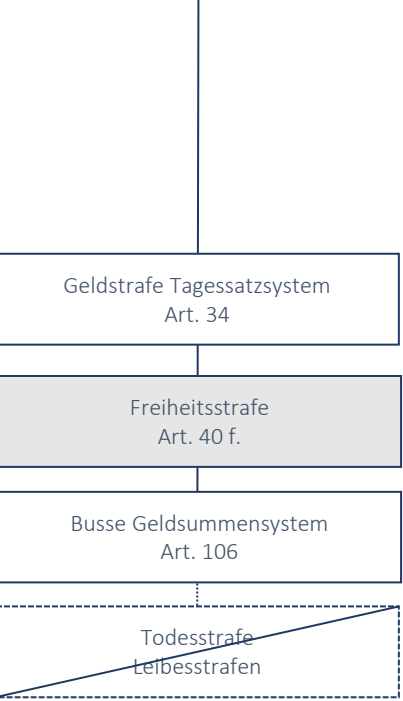
Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

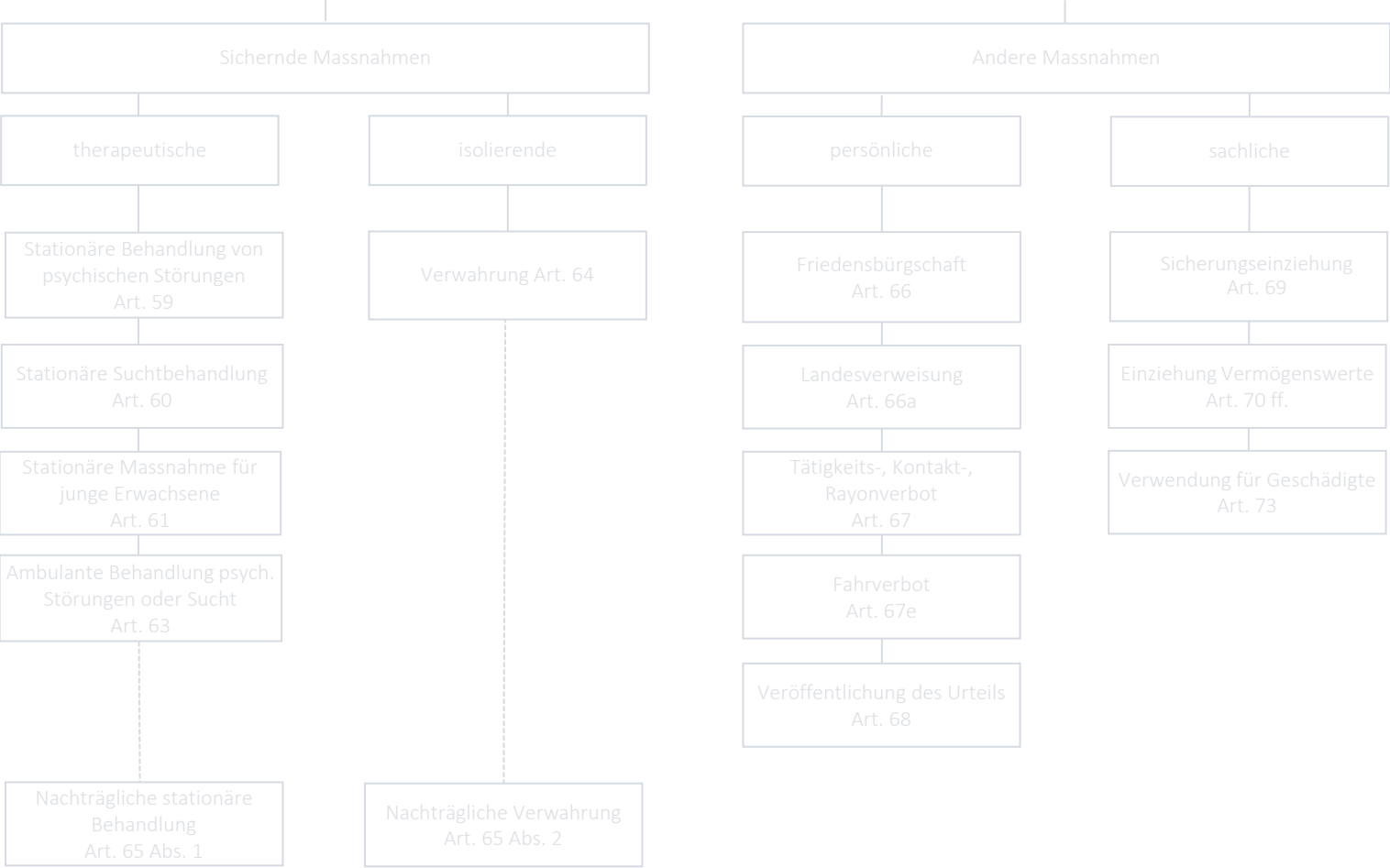
4. Begründungspflicht (Art. 50)

Sanktionen

Strafen



Massnahmen



Vollzug

Strafgesetzbuch 1937

Art. 9 – Verbrechen und Vergehen

¹ Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

² Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 101 – Die Übertretung

Übertretungen sind die mit Haft oder Busse ... bedrohten Handlungen.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch 1937

Art. 9 – Verbrechen und Vergehen

¹ Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

² Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 101 – Die Übertretung

Übertretungen sind die mit Haft oder Busse ... bedrohten Handlungen.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Art. 35 StGB/1937 – Zuchthaus

Die Gefangenen tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.



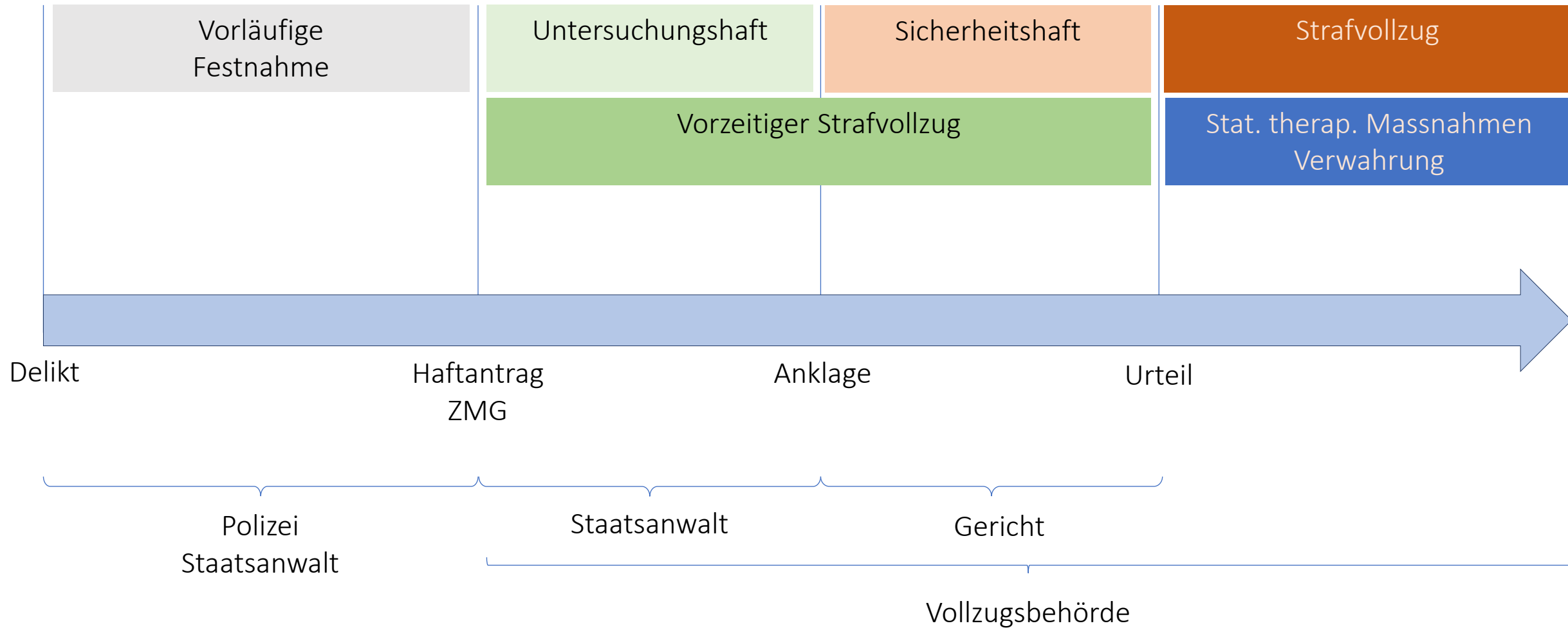
© JVA Lenzburg

Art. 15 StGB/TG-1841

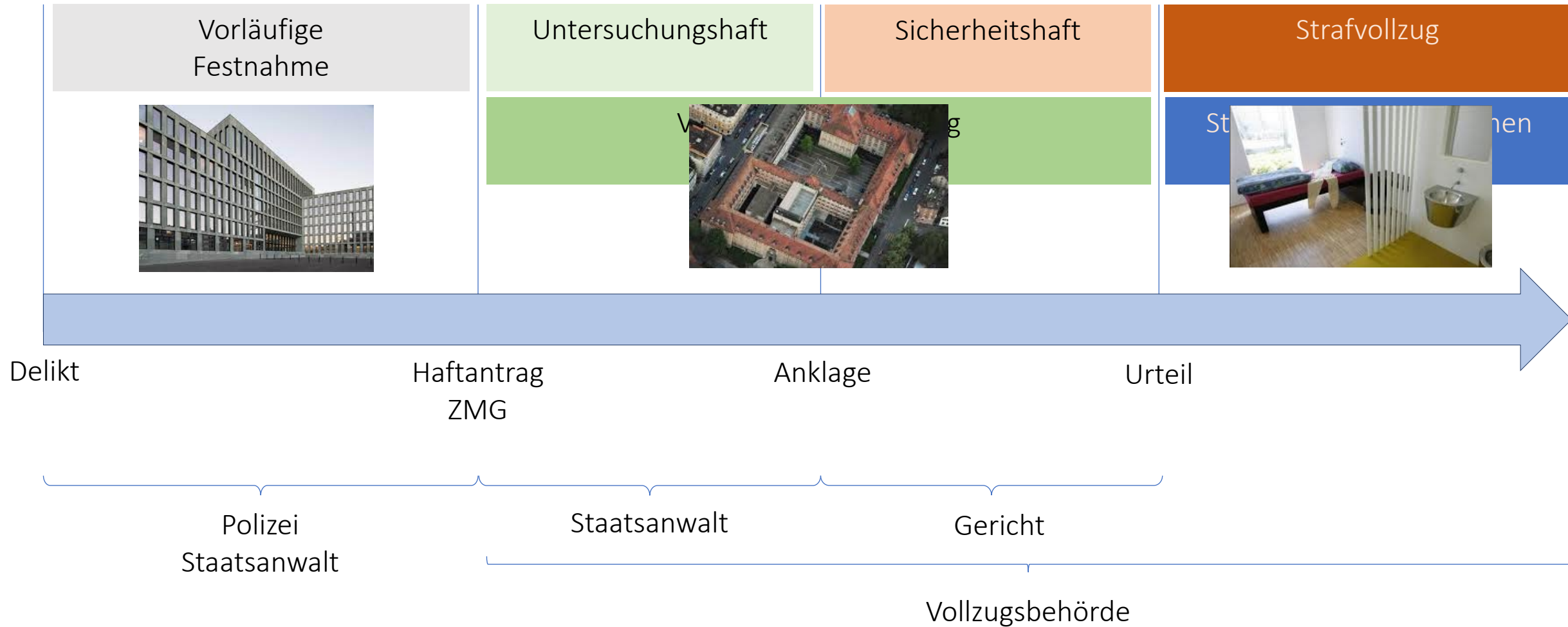
«Die Strafe des... Zuchthauses kann geschärft werden... dadurch, dass der Verurtheilte ... je den andern Tag als Nahrung nur Wasser und Brod erhält.»



Freiheitsentzug



Freiheitsentzug



Vorzeitiger Straf-/Massnahmenvollzug

[Art. 236 StPO](#)

¹ Die Verfahrensleitung kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und sofern der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht



Pöschwies

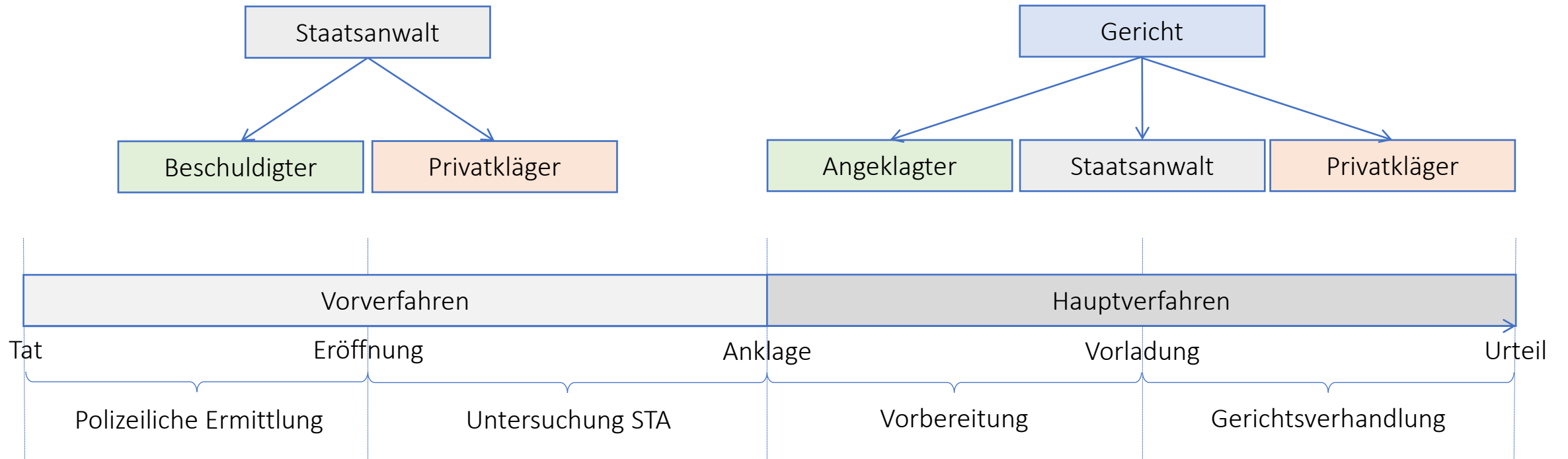
Art. 51 StGB – Haftanrechnung

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.

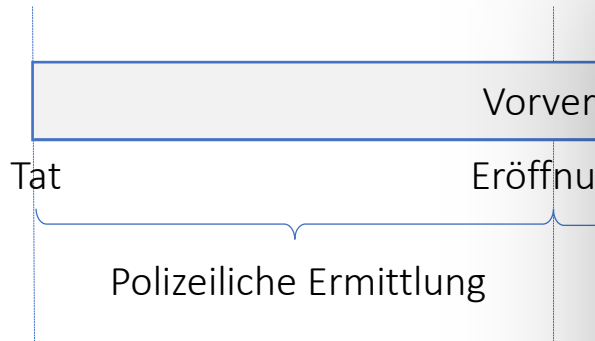
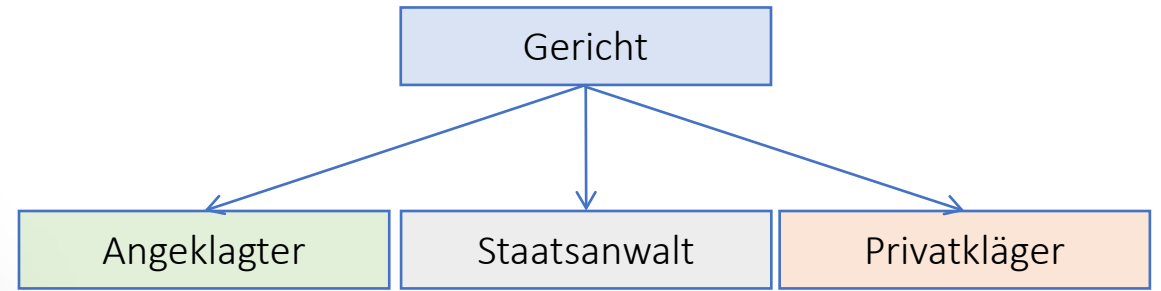
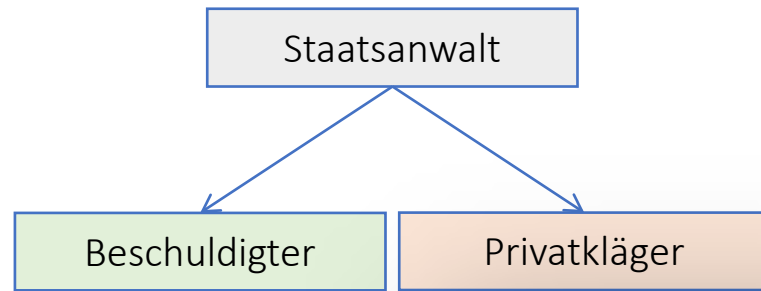


Thommen, Reform der Untersuchungshaft – Weshalb die Haftanrechnung (Art. 51 StGB) abgeschafft werden sollte, FS-Schwarzenegger, Contra Legem 2019/2, 47-60

Strafverfahren



Strafverfahren



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SBH

Unser Zeichen: E-2/2010/250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SBH
hat in Sachen gegen

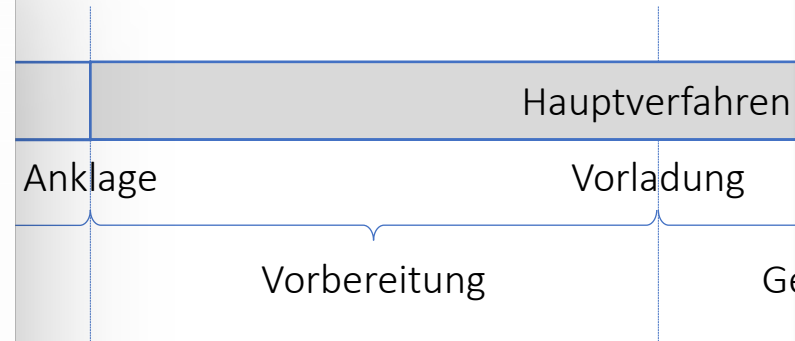
betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeeschuldigte ist schuldig
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.- (entspricht Fr. 1200.-).
- Die Geldstrafe wird vollzogen.
- Die Kosten werden dem Angeeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
 - Fr. 700.00 Staatsgebühr
 - Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
 - Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SBH
 - den Angeeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SBH

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Postadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Bezirksgericht Meilen
Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-W/igr-gc

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Gerichtsschreiber M.Law W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss, Anklägerin

gegen

A._____
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1_____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2_____

betreffend vorsätzliche, eventualiter fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand, versuchte Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch

Privatkläger

1. B._____

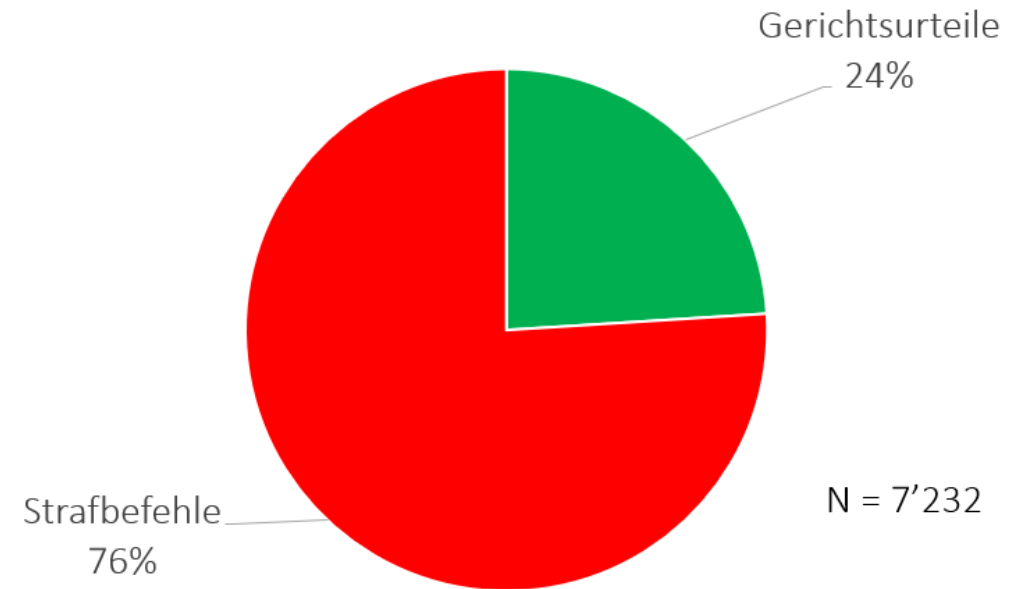
Polizeiliche Ermittlung

Vorbereitung

Gericht

Freiheitsstrafen

«Drei Viertel aller in der Schweiz verhängten Freiheitsstrafen werden in Strafbefehlen ausgefällt, ohne dass ein unabhängiges Gericht beteiligt ist.»



Thommen/Eschle/Walser,
Revision des Strafbefehlsverfahrens (2023) – N 8.43

Freiheitsstrafen

- Was ist Freiheitsstrafe?
- Wann wird sie ausgesprochen?
- Wie wird sie vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Art. 40 – Dauer

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 40 – Dauer

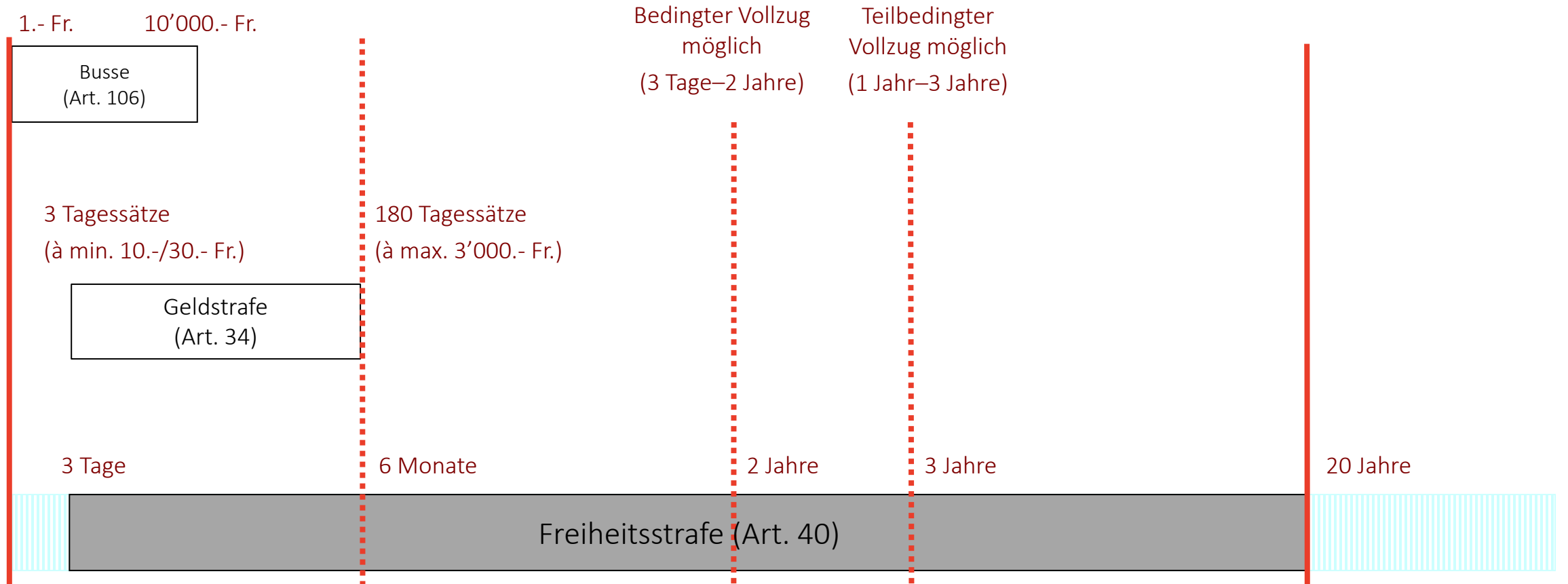
¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafen



Art. 40 – Dauer

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 74 MStG – Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.



Fall Rapperswil

21. Dezember 2015: Thomas N. ermordet in einem Einfamilienhaus in Rapperswil/AG eine Mutter, ihre 13- und 19-jährigen Söhne sowie die Freundin des älteren Sohnes.



Fall Rapperswil

Bedeutet lebenslänglich wirklich lebenslänglich?



Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 86 – bedingte Entlassung

¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe,... so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 86 – bedingte Entlassung

⁴ Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 86 – bedingte Entlassung

⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15, nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 86 – bedingte Entlassung

- 1984 – 1999: Entlassung nach 15 Jahren
- 2000 – 2006: Entlassung nach 18 Jahren
- Seit 2006: ...



[Dr. iur. Thierry Urwyler/JuWe-ZH](#)

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Art. 40 – Freiheits- statt Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten;
oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 40 – Freiheits- statt Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

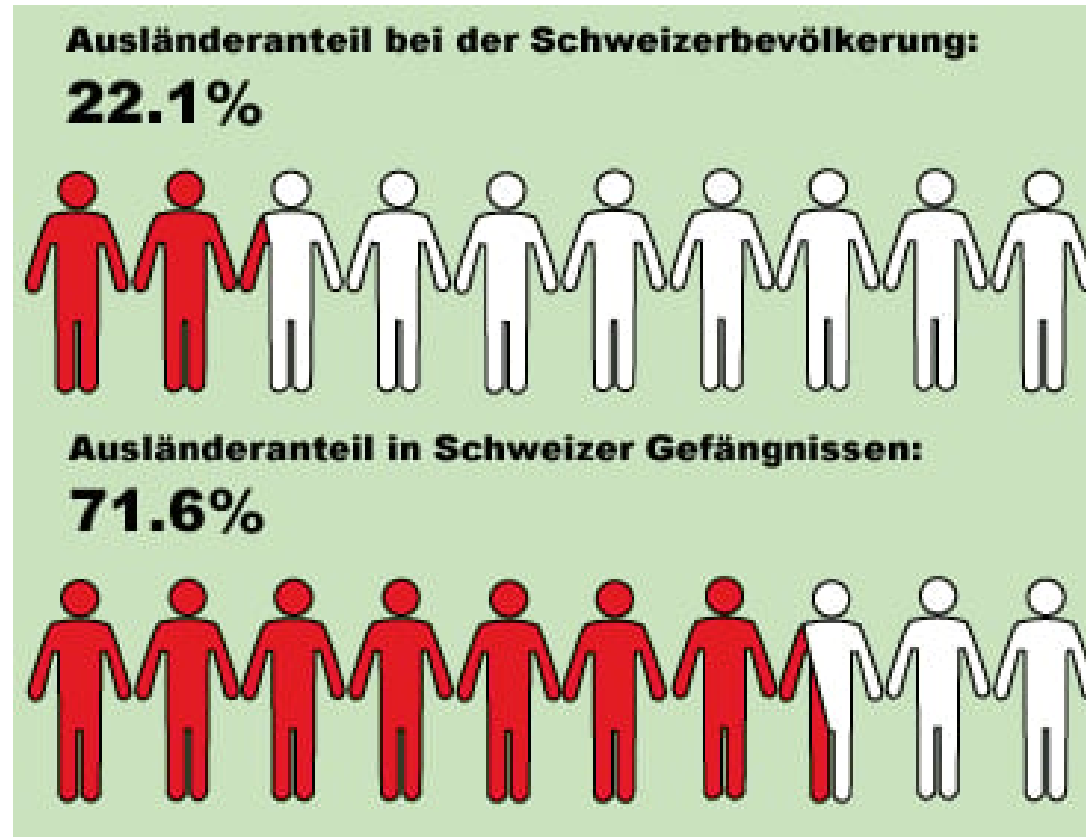
- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten;
oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.



5 Monate Freiheitsstrafe?



Freiheitsstrafe



Freiheitsstrafen

- Was ist Freiheitsstrafe?
- Wann wird sie ausgesprochen?
- Wie wird sie vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

| | |
|---|-------------------------|
| 1a. Landesverweisung | |
| a. Obligatorische Landesverweisung | Art. 66a |
| b. Nicht obligatorische Landesverweisung | Art. 66a ^{bis} |
| c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall | Art. 66b |
| d. Zeitpunkt des Vollzugs | |
| e. Aufschub des Vollzugsverweisung | Art. 66a |
| 2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot | |
| a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen | Art. 67 |
| Inhalt und Umfang | Art. 67a |
| b. Kontakt- und Rayonverbot | Art. 67b |
| c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote | Art. 67c |
| Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots | Art. 67d |
| 3. Fahrverbot | Art. 67e |
| <i>Gegenstandslos</i> | Art. 67f |
| 4. Veröffentlichung des Urteils | Art. 68 |
| 5. Einziehung. | |
| a. Sicherungseinziehung | Art. 69 |
| b. Einziehung von Vermögenswerten. | |
| Grundsätze | Art. 70 |
| Ersatzforderungen | Art. 71 |
| Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation | Art. 72 |
| 6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten | Art. 73 |
| Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen | |
| 1. Vollzugsgrundsätze | Art. 74 |
| 2. Vollzug von Freiheitsstrafen. | |
| Grundsätze | Art. 75 |
| Besondere Sicherheitsmassnahmen | Art. 75a |
| Vollzugsort | Art. 76 |
| Normalvollzug | Art. 77 |
| Arbeitsexternat und Wohnexternat | Art. 77a |
| Halbgefängenschaft | Art. 77b |
| Einzelhaft | Art. 78 |
| <i>Aufgehoben</i> | Art. 79 |
| Gemeinnützige Arbeit | Art. 79a |
| Elektronische Überwachung | Art. 79b |

Vollzug Freiheitsstrafen

| | |
|--|-----------|
| Abweichende Vollzugsformen | Art. 80 |
| Arbeit | Art. 81 |
| Aus- und Weiterbildung | Art. 82 |
| Arbeitsentgelt | Art. 83 |
| Beziehungen zur Aussenwelt | Art. 84 |
| Kontrollen und Untersuchungen | Art. 85 |
| Bedingte Entlassung. | |
| a. Gewährung | Art. 86 |
| b. Probezeit | Art. 87 |
| c. Bewährung | Art. 88 |
| d. Nichtbewährung | Art. 89 |
| 3. Vollzug von Massnahmen | Art. 90 |
| 4. Gemeinsame Bestimmungen. | |
| Disziplinarrecht | Art. 91 |
| Unterbrechung des Vollzugs | Art. 92 |
| Informationsrecht | Art. 92a |
| Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung | |
| Bewährungshilfe | Art. 93 |
| Weisungen | Art. 94 |
| Gemeinsame Bestimmungen | Art. 95 |
| Soziale Betreuung | Art. 96 |
| Sechster Titel: Verjährung | |
| 1. Verfolgungsverjährung. | |
| Fristen | Art. 97 |
| Beginn | Art. 98 |
| 2. Vollstreckungsverjährung. | |
| Fristen | Art. 99 |
| Beginn | Art. 100 |
| 3. Unverjährbarkeit | Art. 101 |
| Siebter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens | |
| Art. 102 | Art. 102 |
| Art. 102a | Art. 102a |
| Zweiter Teil: Übertretungen | |
| Begriff | Art. 103 |
| Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils | Art. 104 |
| Keine oder bedingte Anwendbarkeit | Art. 105 |

Vollzug Freiheitsstrafen

| | |
|--|-------------------------|
| Busse | Art. 106 |
| <i>Aufgehoben</i> | Art. 107 |
| | Art. 108 |
| Verjährung | Art. 109 |
| Dritter Teil: Begriffe | |
| | Art. 110 |
| Zweites Buch: Besondere Bestimmungen | |
| Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben | |
| 1. Tötung. | |
| Vorsätzliche Tötung | Art. 111 |
| Mord | Art. 112 |
| Totschlag | Art. 113 |
| Tötung auf Verlangen | Art. 114 |
| Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord | Art. 115 |
| Kindestötung | Art. 116 |
| Fahrlässige Tötung | Art. 117 |
| 2. Schwangerschaftsabbruch. | |
| Strafbarer Schwangerschaftsabbruch | Art. 118 |
| Strafloser Schwangerschaftsabbruch | Art. 119 |
| Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte | Art. 120 |
| <i>Aufgehoben</i> | Art. 121 |
| 3. Körperverletzung. | |
| Schwere Körperverletzung | Art. 122 |
| Einfache Körperverletzung | Art. 123 |
| Verstümmelung weiblicher Genitalien | Art. 124 |
| Fahrlässige Körperverletzung | Art. 125 |
| Tätlichkeiten | Art. 126 |
| 4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit. | |
| Aussetzung | Art. 127 |
| Unterlassung der Nothilfe | Art. 128 |
| Falscher Alarm | Art. 128 ^{bis} |
| Gefährdung des Lebens | Art. 129 |
| <i>Aufgehoben</i> | Art. 130–132 |
| Raufhandel | Art. 133 |
| Angriff | Art. 134 |
| Gewaltdarstellungen | Art. 135 |
| Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder | Art. 136 |

Vollzugsformen

Silja Bürgi/Alessandro Barelli: Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis, Podcast vom 13. Mai 2019

https://uzh.mediaspace.cast.switch.ch/media/Vortrag+Silja+B%C3%BCrgi+und+Alessandro+BarelliA+Straf-und+Massnahmenvollzug+in+der+Praxis/0_9olwzmjc/9906



Vollzugsformen

Vollzug, Vorlesung vom 30. April


2019:

https://uzh.mediaspace.cast.switch.ch/media/10_Vollzug+2+2/0_trgd1916/9906

Universität Zürich

Fallbeispiel 1 (EM – Frontdoor)

- 6 Monate Freiheitsstrafe wegen Diebstahls und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Geschwisterin ist alleinerziehende Mutter mit schulpflichtigem Kind
- Geschwisterin könnte arbeiten, arbeitet aber nicht
- Geschwisterin ist drogenabhängig und substituiert
- Das Migrationsamt hat den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung verfügt (nicht rechtskräftig)



Fall von Robert Karpf/Michael Bühl, Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring, Tagung resoz, 28. März 2019

57:43 / 1:30:03

Art. 380 – Kostentragung

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen die Kantone.

² Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt:

- a. durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens...oder
- c. durch Abzug eines Teils des Einkommens, das er auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft...

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Kosten

Ein Häftling kostet gemäss einem Bericht des Bundesrats von 2013 rund Fr. 390/Tag Normalvollzug, in Untersuchungshaft 234 Franken.



[Natalie Rickli](#)

[Anfrage Bundesrat Höhe Vollzugskosten.](#)

Kosten

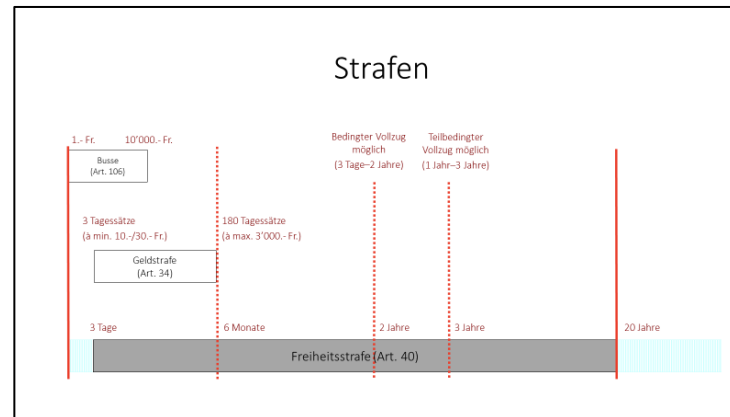
Kosten stationärer therapeutischer
Massnahmen in der Rheinau: Von
Fr. 1276.-- bis Fr. 1879.--/Tag,
je nach Sicherheitsstufe.



[Zentrum für Stationäre Forensische
Therapie, Rheinau](#)

Zusammenfassung

- Was ist Freiheitsstrafe?
- Wann wird sie ausgesprochen?
- Wie wird sie vollzogen?



Art. 40 – Freiheits- statt Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.



Strafarten

1. Geldstrafen
2. [Arbeitsstrafen]
3. Freiheitsstrafen
4. Bussen
5. Todesstrafen

Bussen

- Was sind Bussen?
- Wie werden Bussen bemessen?
- Wie werden Bussen vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Bussen

- Was sind Bussen?
- Wie werden Bussen bemessen?
- Wie werden Bussen vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 103 – Übertretungen

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

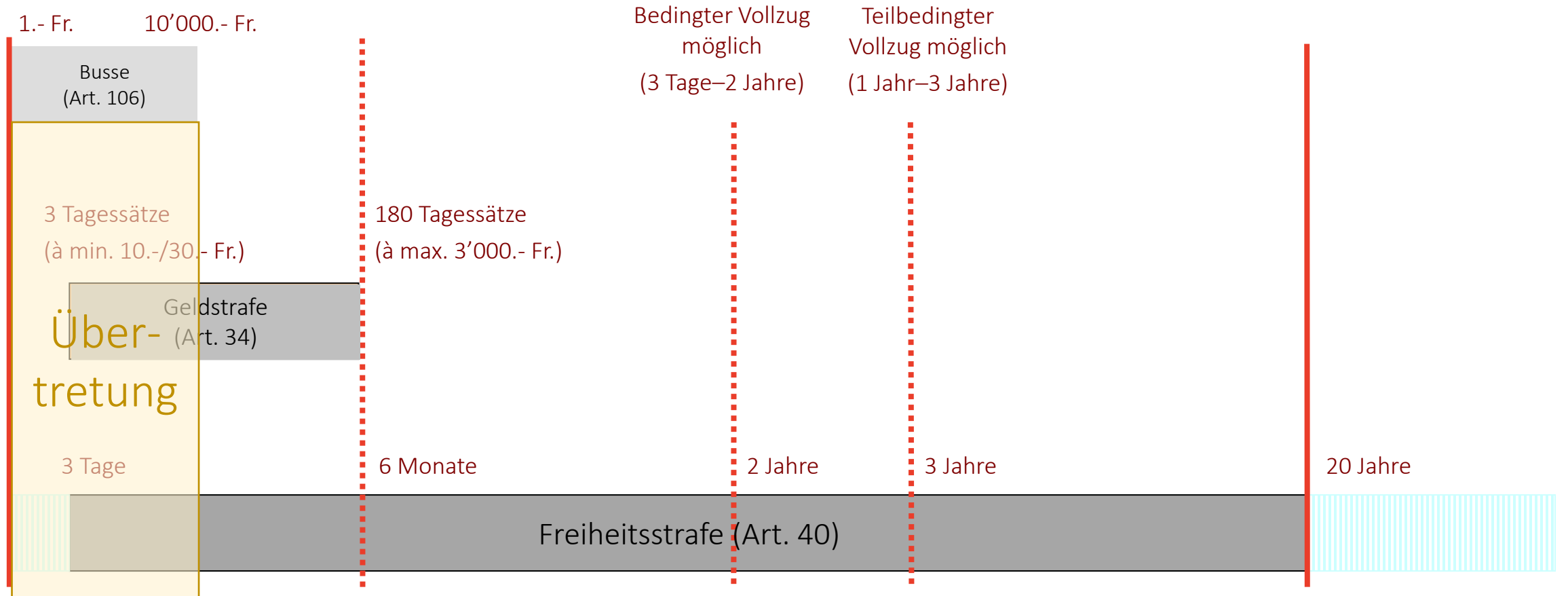
Art. 106 – Bussen

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Strafen



Art. 102 – Unternehmen

¹ Wird in einem Unternehmen... ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so ... wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.



Bussen

- Was sind Bussen?
- Wie werden Bussen bemessen?
- Wie werden Bussen vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 106 – Bussen

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 106 – Bussen

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

BGE 134 IV 60

«...Busse, die sich nach dem
Gesamtsummensystem bemisst...»



Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegenüberliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».



Art. 172^{ter} – Geringfügige Vermögensdelikte

Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

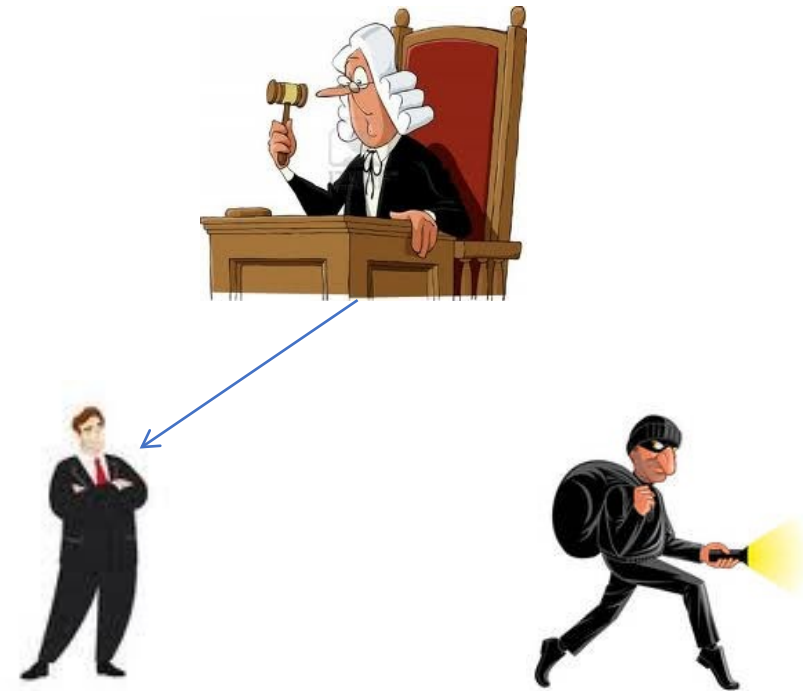
([BGE 121 IV 261](#): bis Fr. 300.--)

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' in a smaller, black sans-serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 106 – Bussen

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Fr. 1000.– Busse

Fr. 200.– Busse

Bussen

- Was sind Bussen?
- Wie werden Bussen bemessen?
- Wie werden Bussen vollzogen?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 106 – Bussen

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Ersatzfreiheitsstrafe

«Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

| | |
|---------------------|--|
| Beschuldigte Person | A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen |
| Straftatbestand | Diebstahl etc. |
| Rechtsgrundlage | Art. 352 ff. StPO |

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»



Fr. 200.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»

Umrechnungsschlüssel?

Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

10 Tage Freiheitsstrafe



Praxis: Umrechnungsfaktor
100.- Busse = 1 Tag



Fr. 200.- Busse

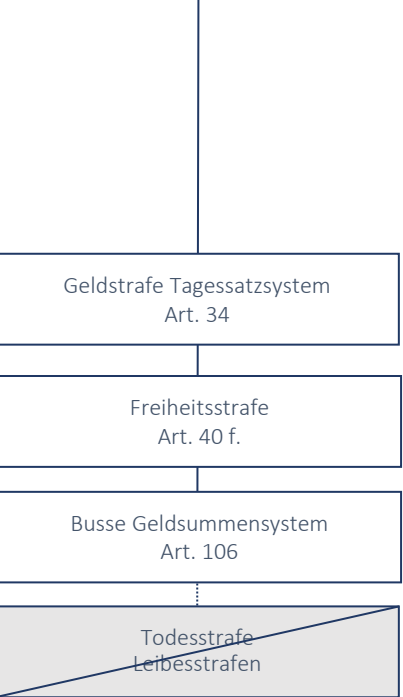
2 Tage Freiheitsstrafe

Strafarten

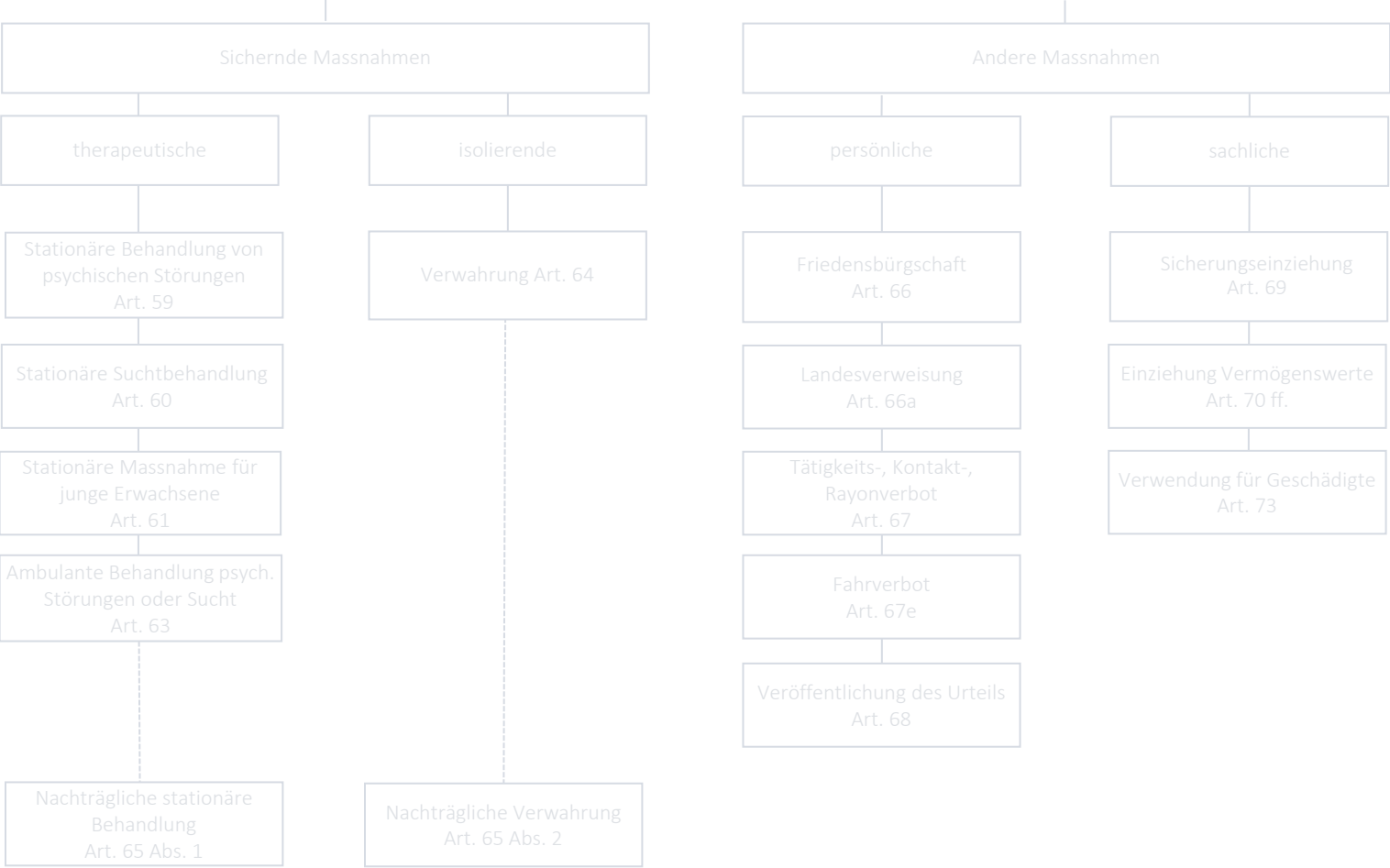
1. Geldstrafen
2. [Arbeitsstrafen]
3. Freiheitsstrafen
4. Bussen
5. Todesstrafen

Sanktionen

Strafen



Massnahmen



Vollzug

Art. 10 BV – Recht auf Leben

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.



Todesstrafe

Letzte Hinrichtung ziviles Strafrecht:

- Hans Vollenweider (1908-1940)
- 15.-23.6. 1939: 3 Menschen getötet
- Chauffeur Hermann Zwysig
- In Zürich: Postangestellten Emil Stoll
- Bei Verhaftung in Sachseln:
Polizisten Alois von Moos



Todesstrafe

- 20. September 1940 Kantonsgericht Obwalden Todesurteil
- Das Obergericht Obwalden bestätigt am 12. Oktober 1940 das Todesurteil
- Vier Tage später lehnte der Kantonsrat/OW Begnadigungsgesuch ab.
- Auch Witwe des Polizeibeamten von Moos hatte Begnadigungsgesuch eingereicht.



Todesstrafe

- Am 21. Dezember 1937 StGB verabschiedet, ohne Todesstrafe.
- 3. Juli 1938 Volksabstimmung Annahme
- 18. Oktober 1940 um 01.55h wurde Hans Vollenweider in Sarnen mit der «Luzerner Guillotine» hingerichtet.
- Am 1. Januar 1942 ist es in Kraft getreten.



Todesstrafe

Die Sühne - «Die Todesstrafe ... entspringt der Notwendigkeit, einen Menschen ... dem Tode zu überantworten, um eben diese Gesellschaft zu schützen. Sie hat den endgültigen abschreckenden Charakter, der keiner andern Strafe in diesem Masse zukommt. Sie ist schliesslich getragen von der christlichen Auffassung von der Strafe als Sühne und in dieser Hinsicht nicht etwa mit historischen und Zweckmässigkeitsgründen zu erklären ... Freilich wird gesagt, dass die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder niemals den Ermordeten seinen Angehörigen zurückgeben könne...»



Todesstrafe

Die Sühne - «Die Todesstrafe ... entspringt der Notwendigkeit, einen Menschen ... dem Tode zu überantworten, um eben diese Gesellschaft zu schützen. Sie hat den endgültigen abschreckenden Charakter, der keiner andern Strafe in diesem Masse zukommt. Sie ist schliesslich getragen von der christlichen Auffassung von der Strafe als Sühne und in dieser Hinsicht nicht etwa mit historischen und Zweckmässigkeitsgründen zu erklären ... Freilich wird gesagt, dass die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder niemals den Ermordeten seinen Angehörigen zurückgeben könne...»



Todesstrafe?

- Wiedereinführung Todesstrafe?



Todesstrafe?

- Wiederherstellung Gerechtigkeit
- Vergeltung/Sühne
- Abhalten von weiteren Straftaten
- Sicherung der Allgemeinheit
- Besserung Täter
- Abschreckung Allgemeinheit
- Normbegräftigung/-Erosion



Todesstrafe?

- Justizirrtum
- Kosten
- Ungleichbehandlung
- Menschenunwürdigkeit
- Disproportionalität
- Absoluter Lebensschutz
(ausser: Notwehr)



Strafrecht AT I

| Vorl. | Datum | Thema |
|-----------|----------------------|--|
| 1 | Di 20.02.2024 | Mittäterschaft und Anstiftung |
| 2 | Di 27.02.2024 | Gehilfenschaft |
| 3 | Di 05.03.2024 | Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1) |
| 4 | Di 12.03.2024 | Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2) |
| 5 | Di 19.03.2024 | Fahrlässige Begehung (Teil 1) |
| 6 | Di 26.03.2024 | Fahrlässige Begehung (Teil 2) |
| 7 | Di 09.04.2024 | Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen |
| 8 | Di 16.04.2024 | Einführung Sanktionen |
| 9 | Di 23.04.2024 | Strafarten |
| 10 | Di 30.04.2024 | Einführung BT I (online) |
| 11 | Di 07.05.2024 | Bedingte Strafen |
| 12 | Di 14.05.2024 | Massnahmen (Teil 1) |
| 13 | Di 21.05.2024 | Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni) |
| 14 | Di 28.05.2024 | Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler |

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen